

Satzung des Vereins MAK Perspektiven e.V. Stand 16.09.2025

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 10.12.2020 gegründete Verein trägt den Namen: MAK Perspektiven e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Burgwedel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Integration von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung.
Dies umfasst die folgenden gemeinnützigen Zwecke:
 - 2.1 Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach § 52 Absatz 2 Nr. 7 AO.
 - 2.2 Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophen Opfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 10 AO.
 - 2.3 Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten und der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach § 52 Absatz 2 Nr. 13 AO.
 - 2.4 Die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nach § 52 Absatz 2 Nr. 18 AO.
 - 2.5 die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport) nach § 52 Absatz 2 Nr. 21 AO.
 - 2.6 Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind; nach § 52 Absatz 2 Nr.24 AO.

Satzung des Vereins MAK Perspektiven e.V. Stand 16.09.2025

2.7 Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke nach § 52 Absatz 2 Nr. 25 AO.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

Die Vereinsaktivitäten umfassen die ganzheitliche Integration von Kindern und Jugendlichen. Alle Aktivitäten des Vereins sind getragen von dem Gedanken, das Demokratieverständnis und -engagement zu fördern und Toleranz als Mittel und Ziel einer erfolgreichen Integration anzustreben. Die Vereinsaktivitäten zielen auf die Stärkung der interkulturellen Kompetenz und die Gleichberechtigung der Geschlechter. Der Verein fördert die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, indem er die Sprache, die Lesekompetenz und die Allgemeinbildung unterstützt und Veranstaltungen zur Berufsorientierung anbietet.

Nach Bedarf werden Intensivkurse und Sprachcamps für die Kinder und Jugendlichen angeboten. Der Verein möchte die Kinder und Jugendlichen zu bürgerschaftlichem Engagement motivieren, das auf einem toleranten und wertschätzenden Miteinander aufbaut. Durch gemeinsame Freizeitaktionen wie etwa Sportevents, Ausflüge in Museen und den Besuch politischer Einrichtungen, aber auch alltagsnahe Erlebnisse wie gemeinsames Lesen oder Kochen strebt der Verein an, dass Integration in der Gemeinschaft zu einem ganzheitlichen und lebendigen Projekt wird.

4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden. Zuwendung oder Gewinnanteile des Vereins an Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen. Die Mittelverwendung wird von dem gewählten Vorstand bestimmt.

§ 5 Verbot und Begünstigungen

Vergünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

Satzung des Vereins MAK Perspektiven e.V. Stand 16.09.2025

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

a. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.

aa. MAK Kids

Die MAK Kids Mitgliedschaft richtet sich an Kinder und Jugendliche bis zur Beendigung der Schule. Die MAK Kids Mitgliedschaft ermöglicht die Teilnahme an Aktionen und Angeboten des Vereins. Diese Mitgliedschaft ist passiv und führt nicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

ab. Perspektiventeam

Die Mitgliedschaft als Teil des Perspektiventeam ist aktiv und dient der Umsetzung der Vereinsziele. Die Mitglieder des Perspektiventeam erarbeiten die inhaltliche Ausgestaltung der Vereinsaktivitäten und betreuen die Angebote und Aktionen des Vereins. Sie nehmen dazu an den Mitgliederversammlungen teil und können sich in den Vorstand wählen lassen.

b. Fördernde Mitglieder

ba. Fördermitglied

Dies sind natürliche Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern. Ihre Mitgliedschaft ist passiv und bedingt keine Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

bb. Sponsorenmitglied

Hier handelt es sich um Unternehmen, öffentliche Institutionen oder Körperschaften oder sonstige juristische Personen und Personenvereinigungen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern. Diese Mitgliedschaft ist passiv und bedingt keine Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.

Satzung des Vereins MAK Perspektiven e.V. Stand 16.09.2025

3. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Gebühren. Für die Art und Höhe sowie die Fälligkeit der Mitglieds- und Förderbeiträge sowie Aufnahmegebühren, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Die Beitragsordnung wird gemäß § 15 der Satzung beschlossen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind folgende:

1. a) Die Mitgliederversammlung
2. b) Der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 3 bis 10 Mitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der Vorstandsmitglieder vertreten. Die Zuständigkeiten im Vorstand werden durch die geltende Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen gewählt und in den Vorstand berufen.

Satzung des Vereins MAK Perspektiven e.V. Stand 16.09.2025

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

4. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
5. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

1. grundlegende Zuständigkeiten
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins.
2. Vergütungen

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung, der Ehrenamtspauschale im Sinne des Nr. 26 a EstG, ausgeübt werden.

Satzung des Vereins MAK Perspektiven e.V. Stand 16.09.2025

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an die aktiven Mitglieder. Aktive Mitglieder erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche und aktive Mitglieder des Perspektiventams, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen und aktiven Mitglieder des Perspektiventams, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzung des Vereins MAK Perspektiven e.V. Stand 16.09.2025

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung sowie eine Finanzordnung erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennendem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 17 Auflösung des Vereins

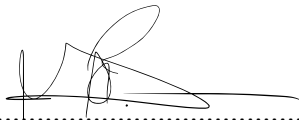
1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:

UNO Flüchtlingshilfe

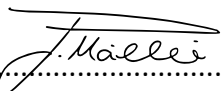
§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 15.09.2025 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gez. Vorstand:



.....
Vorsitzender: Mohammad Al-kurdi, Hannoversche Str. 12 A in 30938 Burgwedel



.....
Stellvertretender Vorsitzender: Johan Maielli, Volgersweg 52 in 30175 Hannover



.....
Vorstandsmitglied: Jolena Schade-Wolf, Hannoversche Str. 12 A in 30938 Burgwedel